

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Carbäk**

Auf der Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Carbäk vom 19.09.2019 und der Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als unterer Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderungen**

- I. § 3 der Hauptsatzung des Amtes Carbäk vom 09.06.2015 wird in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 wie folgt geändert:

### **§ 3 Ausschüsse**

- (2) Der Kita- und Schulausschuss wird gemäß § 136 Abs. 1 Satz 2 KV M-V als beschließender Unterausschuss des Amtsausschusses gebildet. Er besteht aus den acht Amtsausschussmitgliedern der Gemeinden, welche die Selbstverwaltungsaufgaben „Kita-Angelegenheiten“ und „Schulangelegenheiten“ gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V auf das Amt übertragen haben. Der Kita- und Schulausschuss entscheidet abschließend in allen Angelegenheiten, die dem Amt gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind. Die Haushaltsplanung für die übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben bleibt dem Amtsausschuss vorbehalten.
- (3) Der Bauhofausschuss wird gemäß § 136 Abs. 1 Satz 2 KV M-V als beschließender Unterausschuss des Amtsausschusses gebildet. Er setzt sich aus den acht Amtsausschussmitgliedern der Gemeinden zusammen, welche die Selbstverwaltungsaufgaben „Unterhaltung des kommunalen Vermögens und Bildung eines Bauhofes“ gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V auf das Amt übertragen haben. Der Bauhofausschuss entscheidet abschließend bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR je Vorgang in allen Angelegenheiten, die dem Amt gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind. § 146 KV M-V bleibt davon unberührt. Die Haushaltsplanung für die übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben bleibt dem Amtsausschuss vorbehalten.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss wird gebildet aus vier Mitgliedern des Amtsausschusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes besteht aus acht Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Amtsausschusses sowie sechs sachkundigen Einwohnern. Für jedes Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, des Kita- und Schulausschusses und des Bauhofausschusses wählt der Amtsausschuss jeweils einen Verhinderungsvertreter. Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes werden keine Verhinderungsvertreter gewählt.
- (5) Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse des Amtsausschusses, mit Ausnahme des Kita- und Schulausschusses und des Bauhofausschusses, erfolgt gemäß den Regelungen des § 32 KV M-V.

II. § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung des Amtes Carbäk vom 09.06.2015 wird wie folgt geändert:

#### **§ 4**

##### **Amtsvorsteher**

(3) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und deren Ausschüsse -gleiches gilt entsprechend für Verträge mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden-, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind:
  - unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- Euro sowie
  - bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- Euro je Leistungsrate pro Monat;
2. bei überplanmäßigen Ausgaben:
  - unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- Euro über dem Planansatz der betreffenden Haushaltsstelle sowie
  - bei außerplanmäßigen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- Euro je Ausgabenfall;
3. bei Hingabe von Darlehen, die an eine Gemeinde die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.100,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes in Höhe des Kassenkredites;
4. im Rahmen der dortigen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,- Euro.

III. § 7 der Hauptsatzung des Amtes Carbäk vom 09.06.2015 erhält folgende Fassung:

#### **§ 7**

##### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000,- Euro, können durch den Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze ebenfalls bei 5.000,- Euro.

IV. Die Absätze 1 und 2 des § 10 der Hauptsatzung des Amtes Carbäk vom 09.06.2015 werden wie folgt geändert:

#### **§ 10**

##### **Entschädigungen**

- (1) Der Amtsvorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,- Euro monatlich.  
Die Stellvertreter des Amtsvorstehers erhalten zusätzlich zu dem Sitzungsgeld des Abs. 3 eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, und zwar die erste stellvertretende

Person in Höhe von 500,00 Euro und die zweite stellvertretende Person in Höhe von 250,00 Euro monatlich.

- (2) Der erste oder der zweite Stellvertreter erhält für die Dauer der Vertretung ebenfalls eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,- Euro. Der Stellvertreter hat einen Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung soweit der Amtsvorsteher über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war. Der zu Grunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag. Ergibt sich danach für den Stellvertreter ein Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Amtsvorstehers auf Zahlung dieser. Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.

- V. *Der § 12 der Hauptsatzung des Amtes Carbäk vom 09.06.2015 erhält die Überschrift [Sprachformen] und nachfolgende Fassung:*

### **§ 12 Sprachformen**

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.

- VI. *Der bisherige § 12 [Inkrafttreten, Außerkrafttreten] der Hauptsatzung des Amtes Carbäk vom 09.06.2015 wird der neue § 13:*

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Artikels 1 § 10 Abs. 1, 2 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 1 § 10 Abs. 1, 2 dieser Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Broderstorf, 27.9.19  
*M. Elgeth*  
Monika Elgeth  
Amtsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, 27.9.19

*M. Elgeti*

Monika Elgeti  
Amtsvorsteherin

